

HVBG-Info 27/1990 vom 22.11.1990, S. 2341 - 2348, DOK 531.11/017-LSG

Zur Beitragspflicht (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) einer Abfindung (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 KSchG) - Urteile des LSG Niedersachsen vom 27.10.1989 - L 4 Kr 44/88 - und des BSG vom 21.02.1990 - 12 RK 65/87

Zur Beitragspflicht (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) einer Abfindung (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 KSchG);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 27.10.1989 - L 4 Kr 44/88 -

## Urteil 1:

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 27.10.1989 - L 4 Kr 44/88 - folgendes entschieden:

Löst das Arbeitsgericht das Arbeitsverhältnis wegen einer nicht gerechtfertigten ordentlichen Kündigung auf, weil dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten ist, so erfolgt dies zu dem Zeitpunkt, an dem es bei sozial gerechtfertigter Kündigung geendet hätte (§ 9 Kündigungsschutzgesetz - KSchG -). Die dem Arbeitnehmer in diesen Fällen zugesprochene Abfindung (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 KSchG) enthält folglich keine Arbeitsentgeltanteile, sondern dient voll dem Ausgleich für den Verlust des sozialen Besitzstandes (vgl. BSG SozR 4100 § 117 Nr. 21 mwN; BAG Urteil vom 9. November 1988 - 4 AZR 433/88 - in HV-INFO 1989, S. 334-341). Nichts anderes kann im Falle einer im Vergleichswege entsprechend §§ 9, 10 KSchG

Eine Abfindung unterliegt nur dann der Sozialversicherungspflicht, wenn sie (verdeckt) Arbeitsentgelt enthält, vgl. BAG aaO.

Zur Beitragspflicht einer "Abfindung" (§ 14 Abs. 1 SGB VI; § 1
ArEV; §§ 9, 10 KSchG) - Rückständiges Arbeitsentgelt;
hier: BSG-Urteil vom 21.02.1990 - 12 RK 65/87 Urteil 2:

Das BSG hat mit Urteil vom 21.02.1990 - 12 RK 65/87 - folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

vereinbarten Abfindung gelten.

Wird anläßlich einer einvernehmlichen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder seiner gerichtlichen Auflösung im Kündigungsschutzprozeß rückständiges Arbeitsentgelt gezahlt, unterliegt es der Beitragspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, selbst wenn die Zahlung von den Beteiligten als "Abfindung" bezeichnet worden ist (vgl. BSG vom 23.2.1988 - 12 RK 34/86 = SozR 2200 § 180 Nr. 39 = HV-INFO 1989, S. 331-333).